



An den Grossen Rat

18.5182.02

WSU/P185182

Basel, 30. Mai 2018

Regierungsratsbeschluss vom 29. Mai 2018

Interpellation Nr. 51 von Andreas Ungicht betreffend „Sozialhilfe- und Ergänzungsleistungsbezüger/innen aus EU- und EFTA-Staaten, die Vermögen in ihren Herkunftsländern verschleiern“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 16. Mai 2018)

In einigen Kantonen konnte man einigen Sozialhilfebezugern/innen und Ergänzungsleistungsbezüger/innen aus EU- und EFTA-Staaten nachweisen, dass sie in ihren Herkunftsländern noch Vermögen wie z.B. Immobilien besassen und daher nicht berechtigt gewesen wären, in der Schweiz Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen zu beziehen.

Der Interpellant bittet den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wird im Kanton Basel-Stadt überhaupt überprüft, ob Sozialhilfe- oder Ergänzungsleistungs-empfänger/in aus EU- oder EFTA-Staat Vermögenswerte in ihrer Heimat besitzen?
2. Wenn ja, wird immer überprüft oder werden nur Stichproben vorgenommen?
3. Wie oft kam es vor, dass Sozialhilfe- oder Ergänzungsleistungsempfänger/innen ihre Vermögenswerte im Ausland verschleiern wollten? Gibt es Zahlen?
4. Gibt es eine Regelung von Leuten aus nicht EU- und EFTA-Staaten? Können diese Sozialhilfe- oder Ergänzungsleistungsempfänger/innen auch überprüft werden, ob sie in ihren Herkunftsländern noch Vermögenswerte, wie z.B. Immobilien, besitzen?
5. Wie wurde verfahren, wenn jemand erwischt wurde, der seine Vermögenswerte im Ausland nachweislich verschleiern wollte?
6. Kam es auch schon zu Selbstanzeigen, da ab dem 01.01.2018 ein Datenaustausch in Kraft gesetzt worden ist - analog den Steuerangaben?

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Ausgangslage

1.1 Sozialhilfe

Sozialhilferechtlich zählt das bei einer gesuchstellenden Person vorhandene Vermögen zu den Eigenmitteln. Zum Vermögen gehören insbesondere Bargeld, Bankguthaben, Wertpapiere, Forderungen, Wertgegenstände, Liegenschaften und Versicherungen. Das Vermögen wird bei der Bedürftigkeitsprüfung mitberücksichtigt, unabhängig davon, ob es sich im In- oder im Ausland befindet. Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip sind diese Mittel gemäss § 8 Sozialhilfegesetz (SHG) bis zu einem Vermögensfreibetrag (4'000 Franken für Einzelpersonen resp. 8'000 Franken

für Ehepaare) zu verwerten oder zu belehnen. Von der Sozialhilfe unterstützte Personen sind gemäss § 14 SHG verpflichtet, vollständige und wahrheitsgetreue Auskunft über ihre finanziellen Verhältnisse und somit über ihre Vermögensverhältnisse zu erteilen. Verletzt die unterstützte Person diese Pflicht, ist die wirtschaftliche Hilfe zu kürzen. Zudem erfolgt in diesen Fällen in der Regel auch eine Strafanzeige wegen unrechtmässigem Bezug von Leistungen der Sozialhilfe.

1.2 Ergänzungsleistungen

Zum anrechenbaren Vermögen zählt bei den Ergänzungsleistungen das ganze Vermögen im In- und Ausland, das den für die versicherte Person geltenden Freibetrag übersteigt (37'500 Franken für Alleinstehende; 60'000 Franken für Ehepaare, 15'000 Franken pro rentenberechtigtem Kind sowie zusätzlich 112'500 Franken für selbstbewohntes Wohneigentum¹).

Jede Person, die Ergänzungsleistungen bezieht, unterliegt gemäss Bundesrecht einer umfassenden Mitwirkungs- und Meldepflicht in Bezug auf alle für den Leistungsbezug massgebenden Tatsachen². Die für die Leistungsbemessung relevanten Sachverhalte werden sowohl bei der Anmeldung zum Leistungsbezug als auch bei der periodischen Leistungsrevision mindestens alle vier Jahre überprüft. Für die Überprüfung der Anspruchsgrundlagen hat das zuständige Amt für Sozialbeiträge zudem direkten Zugang zu den relevanten Steuerdaten und kann von der Steuerverwaltung via Amtshilfe im Einzelfall nähere Informationen anfordern.

Im Entwurf für die Revision des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) wird vorgeschlagen, den EL-Stellen bei begründetem Verdacht der unrechtmässigen Erwirkung einer Leistung oder bei einer groben Meldepflichtverletzung die Möglichkeit zu geben, die Leistungen vorsorglich einzustellen³. Darüber hinaus sieht der Entwurf eine Verlängerung der Verwirkungsfrist für die Festsetzung von Rückforderungen von einem auf drei Jahre vor. Damit stünde den EL-Stellen in Zukunft insbesondere für komplexe Abklärungen zu Vermögenswerten im Ausland mehr Zeit zur Verfügung.

Ausserdem sind seit dem 1. Januar 2017 die Bestimmungen für den internationalen automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten mit 38 Partnerstaaten in Kraft, die gemäss Beschluss des Bundesparlaments auf 41 zusätzliche Partnerstaaten ausgedehnt werden sollen. Durch den automatischen Informationsaustausch erhalten die Steuerbehörden von ausländischen Finanzinstituten Informationen über Finanzkonten, womit bisher verheimlichte Konten aufgedeckt werden können. Die Einführung des automatischen Informationsaustauschs führte dazu, dass Steuerpflichtige vermehrt von der Möglichkeit der straflosen Selbstanzeige Gebrauch machen, um ausländische Vermögenswerte nachzudeklarieren. Via Amtshilfe erhalten die EL-Stellen Kenntnis von den veränderten Bemessungsgrundlagen.

Mit den bereits in Kraft stehenden und den geplanten Massnahmen stehen dem Amt für Sozialbeiträge vielfältige Instrumente zum Erlangen von Informationen aus dem Ausland für die Leistungsbemessung zur Verfügung.

Zu den einzelnen Fragen:

¹ Vgl. Art. 11 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (ELG).

² Vgl. Art. 28 und Art. 31 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sowie Art. 24 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELV).

³ Vgl. Art. 52a des Entwurfs zur Änderung des ATSG, BBI 2018, S. 1666 f.

1. *Wird im Kanton Basel-Stadt überhaupt überprüft, ob Sozialhilfe- oder Ergänzungsleistungsempfänger/in aus EU- oder EFTA-Staat Vermögenswerte in ihrer Heimat besitzen?*

Alle Gesuchstellenden, unabhängig von ihrer Herkunft, werden von der Sozialhilfe und vom Amt für Sozialbeiträge explizit nach Vermögenswerten im In- und Ausland gefragt. Zudem werden sie auf ihre Pflicht hingewiesen, vollständige und wahrheitsgemäße Aussagen zu ihren finanziellen Verhältnissen zu machen. Die Gesuchstellenden müssen auf dem Gesuchsformular mit ihrer Unterschrift bestätigen, dass ihre Angaben vollständig und korrekt sind. Sie nehmen mit ihrer Unterschrift auf dem Formular ebenfalls zur Kenntnis, dass sie sich durch unwahre und unvollständige Angaben strafbar machen, wenn dadurch widerrechtlich Leistungen erwirkt werden. Bei den Ergänzungsleistungen werden die Vermögenswerte im In- und Ausland standardmäßig nicht nur bei der Gesuchstellung, sondern auch bei der bundesrechtlich vorgeschriebenen Revision mindestens alle vier Jahre überprüft⁴.

2. *Wenn ja, wird immer überprüft oder werden nur Stichproben vorgenommen?*

Bei Unstimmigkeiten der Selbstdeklaration oder bei Hinweisen auf Missbrauch werden die Angaben von der Sozialhilfe und vom Amt für Sozialbeiträge überprüft. Bei den Ergänzungsleistungen erfolgt zudem bei der periodischen Revision standardmäßig eine Überprüfung der Steuerdaten. Die Ermittlung von bei den Steuerbehörden nicht deklarierten Vermögenswerten im Ausland ist jedoch aufwendig und schwierig, da meist keine zentralen Verzeichnisse bestehen. Bei konkreten Hinweisen wird eine Überprüfung vorgenommen. Bei den Ergänzungsleistungen erfolgt in diesen Fällen eine Anfrage an die jeweilige Schweizer Botschaft, welche die Überprüfung vor Ort durch ihre Partner wie z.B. Anwaltskanzleien vornimmt. Der Weg über die Schweizer Botschaft ist in der Praxis aufwändig, jedoch zwingend einzuhalten, andernfalls die abklärende Stelle die territoriale Integrität des ausländischen Staates verletzen würde.⁵

3. *Wie oft kam es vor, dass Sozialhilfe- oder Ergänzungsleistungsempfänger/innen ihre Vermögenswerte im Ausland verschleiern wollten? Gibt es Zahlen?*

Eine spezielle Statistik über verschleierte Vermögenswerte im Ausland wird nicht geführt. Grundsätzlich funktioniert die Selbstdeklaration gut. Dass Vermögenswerte im Ausland verheimlicht werden, kann sowohl bei einheimischen als auch bei ausländischen Bezügerinnen und Bezügern in Einzelfällen vorkommen. Insbesondere bei den Ergänzungsleistungen wird jedoch die Verheimlichung von Vermögenswerten im Ausland durch die verschiedenen internationalen Informationsinstrumente zunehmend erschwert.

4. *Gibt es eine Regelung von Leuten aus nicht EU- und EFTA-Staaten? Können diese Sozialhilfe- oder Ergänzungsleistungsempfänger/innen auch überprüft werden, ob sie in ihren Herkunftsländern noch Vermögenswerte, wie z.B. Immobilien, besitzen?*

Bei der Sozialhilfe gibt es keine spezielle Regelung für die Abklärung von Vermögenswerten von Personen aus Nicht-EU-EFTA-Staaten. Aus Kapazitätsgründen (und weil die Abklärungen noch aufwendiger sind als im EU-EFTA-Raum), erfolgen in diesem Bereich gegenwärtig kaum Überprüfungen von Vermögenswerten in Nicht-EU-EFTA-Ländern.

Durch den automatischen Informationsaustausch mit aktuell 38 und künftig 79 Partnerstaaten erhalten die Steuerbehörden Kenntnis über Guthaben und

⁴ Vgl. Art. 30 ELV

⁵ Der Souveränitätsanspruch ausländischer Staaten wird auch durch das Strafgesetzbuch geschützt (Art. 299 Ziff. 1 StGB).

Wertschriften in zahlreichen Staaten, die nicht der EU/EFTA angehören. Solche Konten führen oft auch zur Aufdeckung von ausländischem Immobilieneigentum. Via Amtshilfe erlangen auch die EL-Stellen Kenntnis von den veränderten Bemessungsgrundlagen. Bei konkreten Hinweisen auf verheimlichte Vermögenswerte im Ausland erfolgt durch das Amt für Sozialbeiträge auch in Nicht-EU/EFTA-Staaten eine Anfrage an die jeweilige Schweizer Botschaft.

5. *Wie wurde verfahren, wenn jemand erwischt wurde, der seine Vermögenswerte im Ausland nachweislich verschleiern wollte?*

Unabhängig davon, ob jemand Vermögenswerte im In- oder im Ausland der Sozialhilfe nicht angegeben hat, ist das Verfahren identisch: Zuerst wird berechnet, ob diese Person bei Angabe ihres bisher nicht deklarierten Vermögens überhaupt Anspruch auf Unterstützungsleistungen gehabt hätte. Falls Unterstützungsleistungen zu Unrecht bezogen worden sind, werden diese zurückgefordert; eine entsprechende Rückerstattungsverfügung wird erlassen. In einem zweiten Schritt wird geprüft, ob die Nichtangabe der Vermögenswerte auch strafrechtlich zu ahnden ist. Zu diesem Zweck erfolgt in der Regel eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft.

Analog werden bei den Ergänzungsleistungen ebenfalls die bisher nicht deklarierten Vermögenswerte rückwirkend angerechnet und eine entsprechende Rückforderung erhoben. Auch hier wird in einem zweiten Schritt die Einreichung einer Strafanzeige geprüft.

6. *Kam es auch schon zu Selbstanzeigen, da ab dem 01.01.2018 ein Datenaustausch in Kraft gesetzt worden ist - analog den Steuerangaben?*

Bei der Sozialhilfe erfolgte eine Selbstanzeige. Beim Amt für Sozialbeiträge wurden seit dem Inkrafttreten des automatischen Informationsaustauschs am 1. Januar 2017 im Rahmen von Selbstanzeigen an die Steuerbehörden oder periodischen Revisionen in 6 Fällen Vermögenswerte im Ausland nachdeklariert.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

E. Ackermann

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

B. Schüpbach-Guggenbühl

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin